

Geschäftsnummer:

6 L 1106/08.DA (2)

6 K 1107/08.DA (2)

Kopie an Mitt. Stellungn.	lvv	Kopie an Mitt. Rückst.
Kopie an Mitt. Kerntsch.	<b>EINGEGANGEN</b>	Kopie an Mitt. Rückst.
Kopie an Mitt. Zahlung	<b>27. OKT. 2008</b>	ZCA
Kopie an Mitt.	<b>Stephanie Weh Rechtsanwältin</b>	

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Antragsteller und  
Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Stephanie Weh,  
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,  
GZ: Au-0167/08-AK

gegen

die Stadt Darmstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt,  
GZ: 32/1 al

Antragsgegnerin  
und Beklagte,

wegen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 6. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Markowski  
als Berichterstatterin

am 20. Oktober 2008 beschlossen:

**Die Kosten der in der Hauptsache erledigten Verfahren hat die Antragsgegnerin bzw. Beklagte zu tragen.**

**Der Streitwert wird für das Eilverfahren auf 2.500,00 EUR und für das Klageverfahren endgültig auf 5.000,00 EUR festgesetzt.**

## **GRÜNDE**

Nachdem die Beteiligten die Rechtsstreite in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten der Verfahren zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten der Verfahren der Antragsgegnerin bzw. Beklagten aufzuerlegen, weil diese voraussichtlich unterlegen wäre.

Es ist dem Antragsteller und Kläger allerdings nicht in seiner Auffassung zu folgen, dass es ohne Bedeutung sei, ob der ablehnende Bescheid ursprünglich rechtmäßig gewesen war. Wäre die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers und Klägers bis zur Vorlage der Verpflichtungserklärung seines Bruders rechtmäßig gewesen, wäre es aufgrund der umgehenden Abhilfe durch die Antragsgegnerin und Beklagte billig gewesen, dem Antragsteller bzw. Kläger analog zum Rechtsgedanken des § 156 VwGO die Kosten der Verfahren aufzuerlegen.

Zur Überzeugung des Gerichts war jedoch die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers und Klägers von Anbeginn rechtswidrig. Dies gründet sich darauf, dass der Auffassung der Antragsgegnerin und Beklagten nicht gefolgt werden kann, dass eine Existenzsicherung nur bei vorhandenen Drittmitteln oder Vermögen, nicht aber bei gesichertem Einkommen gegeben sei. Dies ergibt sich weder aus § 2 Abs. 3 AufenthG, noch aus § 16 AufenthG oder den hierzu ergangenen Vorläufigen Anwendungshinweisen. Aus letzteren ergibt sich zwar, dass den Anforderungen an den Nachweis ausreichender Mittel zur Existenzsicherung **insbesondere** der Nachweis von Leistungen Dritter oder vorhandenem Vermögen genügt. Dies schließt allerdings nicht die Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Einkünften aus. Diese müssen allerdings für die gesamte Dauer des Zeitraumes, für den die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, gesichert sein. Ferner muss der Student in der Lage sein, das notwendige Einkommen im Rahmen einer zulässigen Beschäftigung zu erzielen und es muss auch unter Berücksichtigung dieser Arbeitsleistungen erkennbar sein, dass das Studium in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Diese Voraussetzungen hat der Antragsteller und Kläger, soweit dies im Rahmen der für eine Kostenentscheidung noch angemessenen Überprüfung der Sachlage feststellbar ist, erfüllt: Er hatte der Antragsgegnerin und Beklagten schon vor Entscheidung über seinen Verlängerungsantrag einen Vertrag über ein studienbegleitendes Betriebspraktikum vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass er während des maßgeblichen Zeitraumes die für die Sicherung seines Lebensunterhaltes notwendigen Mittel erzielen kann. Da es sich um ein studienbegleitendes Praktikum handelt, ist zudem davon auszugehen, dass eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden nicht von vornherein der Annahme entgegenstand, dass der Antragsteller und Kläger sein Studium in angemessener Zeit wird beenden können. Dies wurde auch von der Antragsgegnerin und Beklagten nicht in Zweifel gezogen und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen.

Der Streitwert wurde gemäß §§ 53 Abs. 3, 52 GKG bzw. endgültig gemäß § 52 GKG festgesetzt. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts im Klageverfahren ist damit gegenstandslos.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Havelstraße 7**  
**64295 Darmstadt**  
**(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

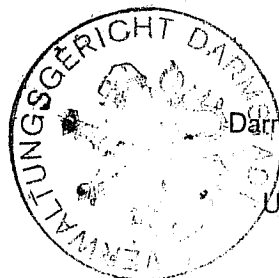
Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Beschwerde über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

./.

Markowski

./.



**Ausgefertigt**

Darmstadt, den 22. OKT. 2008

*[Handwritten Signature]*  
Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle